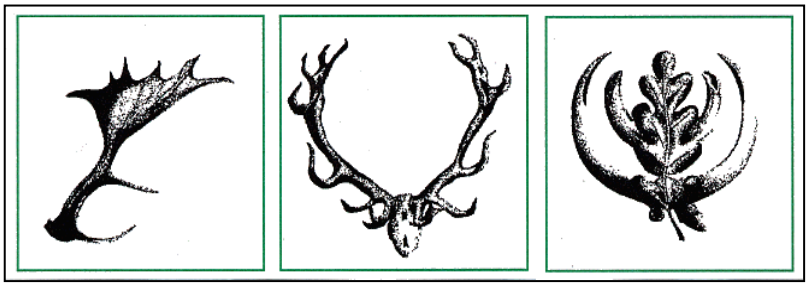

Hochwildring Segeberger Heide
Satzung

(Stand 9. Mai 2025)

§ 1 Name und Gebiet

(1) Die in der Anlage 2 aufgeführten gemeinschaftlichen Jagdbezirke und Eigenjagdbezirke sowie die angrenzenden Betriebsjagdbezirke der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (AöR) (aus den Förstereien Glashütte, Heidmühlen, Hartenholm, Daldorf, Rickling und Schierenwald) bilden eine Hegegemeinschaft für die Wildarten Rotwild, Damwild und Schwarzwild.
Sie führt den Namen **Hochwildring „Segeberger Heide“** nach §10 des Gesetzes zur Neufassung des Jagdgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LJagdG) vom 13.10.99. Sie hat ihren Sitz am Wohnort des 1. Vorsitzenden. Das Geschäftsjahr ist das Jagdjahr.

(2) Zuständige Jagdbehörde ist der Landrat bzw. die Landrätin des Kreises Segeberg. Eine Karte über das Gebiet des Hochwildringes liegt zur Einsicht bei dem Geschäftsführer und bei der Jagdbehörde in Bad Segeberg aus.

§ 2 Zweck und Ziele der Hegegemeinschaft

Zweck der Hegegemeinschaft ist es, die Hege und Bejagung der in § 1 genannten Wildarten entsprechend den Bestimmungen des Bundesjagdgesetzes (§1 Abs. 2 BJG) sowie des Landesjagdgesetzes und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien nach einheitlichen Gesichtspunkten durchzuführen. Ziel ist es, einen vitalen Rotwild- Damwild und Schwarzwildbestand mit intakter Sozial- und Altersstruktur im Einklang mit dem Gesamtlebensraum zu hegen.

§ 3 Aufgaben

Zur Erreichung der in § 2 genannten Ziele nimmt die Hegegemeinschaft insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Abstimmung und Durchführung gemeinsamer Hegemaßnahmen.
2. Gemeinsame Ermittlung des Wildstandes.
3. Aufstellung gemeinsamer Abschussrichtlinien.
4. Aufstellung eines gemeinsamen Abschussplanes zur Vorlage bei der Jagdbehörde.
5. Mitwirkung bei der Überwachung des Abschussplanes.
6. Durchführung von Hege- und Lehrschauen.
7. Festlegung gemeinsamer Bejagungsgrundsätze wie z.B. Wildfolge, Anlage von Kirrungen, Einsatz von anerkannten Schweißhunden usw.
8. Förderung der Zusammenarbeit und Fortbildung sowie Beratung der Mitglieder.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder sind:

1. Die Jagdausübungsberechtigten der in der Anlage 2 als Teil der Satzung aufgeführten privaten Jagdbezirke sowie die Pächter der verpachteten Eigenjagdbezirke der SHLF,

2. Ein(e) von den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (AöR) benannte(r) Vertreter/in der Betriebsleitung sowie die Revierleiter/innen der im Hochwildring beteiligten Förstereien Glashütte, Heidmühlen, Hartenholm, Daldorf, Rickling und Schierenwald.

(2) Außerordentliche Mitglieder:
Durch Beschluss des erweiterten Vorstandes können außerordentliche Mitglieder in die Hegegemeinschaft aufgenommen werden.

(3) Die Mitgliedschaft nach Abs. (1) Nr. 1 und Abs. (2) wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung und Anerkennung der Satzung beantragt.

(4) Über die Aufnahme in die Hegegemeinschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

(5) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen.

(6) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Bei Verlust der Eigenschaft zu § 4 Abs. 1.
2. Durch Kündigung. Die Kündigung kann nur zum Ablauf eines Jagdjahres mit einer Frist von 6 Monaten erfolgen. Sie ist schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
3. Durch Tod.
4. Durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.
5. Durch Ausschluss laut Beschluss der Mitgliederversammlung.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

a) wenn es erheblich gegen die Satzung, die Jagdgesetze oder die Grundsätze der deutschen Waidgerechtigkeit verstoßen hat,
b) bei Ausschluss aus dem Landesjagdverband Schleswig-Holstein oder den entsprechenden Verbänden anderer Bundesländer,
c) bei Jagdscheinentzug oder -versagung.

Das betroffene Mitglied hat ein Recht auf Anhörung beim geschäftsführenden Vorstand.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit zweidrittel Stimmenmehrheit.

§ 5 Organe der Hegegemeinschaft

Organe sind:

1. Geschäftsführender Vorstand
2. Erweiterter Vorstand
3. Mitgliederversammlung

§ 6 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Geschäftsführer,
4. dem Kassenführer,
5. einem Beisitzer aus dem Bereich der Landwirtschaft

(2) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt für 4 Jahre. Ein von den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (AöR) benannter Vertreter aus den Kreisen der Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 ist je nach Ausgang der Wahl Vorsitzender oder dessen Stellvertreter.

(3) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.

(4) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte der Hege-Gemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der geschäftsführende Vorstand vertritt die Hegegemeinschaft nach außen. Der Vorsitzende kann ein Mitglied aus dem geschäftsführenden Vorstand zur Entlastung des Geschäftsführers heranziehen.

(5) Der geschäftsführende Vorstand kann für seine satzungsgemäßen Aufgaben Kommissionen berufen.

(6) Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind u.a.:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung. sowie der Sitzungen des erweiterten Vorstandes.
2. Führen des Mitgliederverzeichnisses.
3. Erarbeiten von Abschussrichtlinien für die Hegegemeinschaft.
4. Durchführung von Hege- und Lehrschauen.
5. Erarbeiten von Vorschlägen für die Abschusspläne.
6. Beurteilung des durchgeführten Abschusses.

(7) Über die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind Ergebnisniederschriften zu fertigen.

(8) Der geschäftsführende Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(9) Zu Sitzungen des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes sowie zu den Mitgliederversammlungen können die Jagdbehörde und der Kreisjägermeister eingeladen werden.

§ 7 Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand,
2. den bevollmächtigten Vertretern der Reviergruppen lt. Gruppenplan (Anlage 3),
3. den Jagdausübungsberechtigten oder von ihnen benannten Personen der Rotwildreviere der Gruppe A
4. die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (AöR) delegieren fünf weitere Vertreter von den Mitgliedern nach §4 Abs.1 Nr. 2,
5. der jeweilige Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstandes ist auch Vorsitzender des erweiterten Vorstandes.

Die Vertreter nach (1) Nr. 2. werden von den Reviergruppen für einen Zeitraum von 4 Jahren delegiert.

(2) Jedes Vorstandsmitglied kann sich von einem Mitglied aus seiner Gruppe mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

(3) Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(4) Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist:

1. Mitglieder vorzuladen und anzuhören, wenn diese oder in ihrem Revier jagende Jagderlaubnisscheininhaber bzw. Jagdgäste gegen die Satzung, die Abschussrichtlinien, den festgesetzten Abschussplan oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstoßen haben.
2. Bei Verfehlungen beschließt der erweiterte Vorstand über geeignete Sanktionen

(5) Der erweiterte Vorstand hat im Übrigen mitzuwirken bei allen wichtigen Entscheidungen, so etwa bei Problemen, die den Hochwildring in seinem Bestand oder seiner Zusammensetzung betreffen, die die Rechte der Mitglieder angehen oder die den Hochwildring durch neue gesetzliche Bestimmungen berühren und ähnliches; er hat überdies bei Angelegenheiten mitzuwirken, bei denen dieses der geschäftsführende Vorstand für notwendig hält.

(6) Der erweiterte Vorstand ist mindestens zweimal jährlich und dann einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dieses schriftlich verlangen.

(7) Über die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sind Ergebnisniederschriften zu fertigen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Wahl und Entlastung des Vorstandes.
2. Beschlussfassung über Hegemaßnahmen und Abschussrichtlinien.
3. Beschlussfassung über den Gesamtabschuss und seine Aufteilung auf die Mitgliedsreviere zur Vorlage bei der Jagdbehörde.
4. Beschlussfassung über Kostenbeiträge.
5. Wahl der Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre.
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen sowie Anlagen zur Satzung und deren Änderungen.
7. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

8. Beschlussfassung über die Auflösung der Hegegemeinschaft und die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

(2) Die Mitgliederversammlung ist durch den geschäftsführenden Vorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Wahrung einer Frist von 10 Tagen vorher per E-Mail an die dem Hochwildhegering zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedsreviers einzuberufen. Mitgliedsreviere, die keine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, werden per Brief eingeladen. Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich zu Beginn des Jagdjahres im 2. Kalenderquartal statt. Der geschäftsführende Vorstand muss eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen. Stimmrecht haben nur ordentliche Mitglieder nach § 4 Abs. (1). Beschlüsse zur Wahl des geschäftsführenden Vorstandes bedürfen einer Mehrheit der vertretenen Stimmen und der Jagdfläche.
Beschlüsse zu Abs. (1) Nr. 6, 7 und 8 bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen.

(3) Jedem Mitgliedsrevier steht eine Stimme zu. Sind mehrere Personen im Jagdbezirk oder einem Revier jagdausübungsberechtigt, so steht ihnen gemeinsam nur eine Stimme zu; sie können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Nicht anwesende Mitpächter oder Mitinhaber von Eigenjagdbezirken müssen die Stimmabgabe der anwesenden Mitberechtigten gegen sich gelten lassen. Entgegen Satz 2 abgegebene Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(4) Für die Schleswig-Holsteinischen Landesforsten haben die Mitglieder nach §4 Abs. 1 Nr. 2 je eine Stimme.

(5) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied, einen Verwandten 1. Grades mit gültigem Jahresjagdschein, seinen angestellten Berufsjäger, Förster oder bestätigten Jagdaufseher vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht bedarf der Schriftform und ist dem/der Versammlungsleiter/in vor Eintritt in die Tagesordnung vorzulegen. Ein Mitglied kann bis zu 5 Vollmachten übernehmen.

(6) Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich beim 1. Vorsitzenden bis spätestens zum 1. März einzureichen.

(7) Die Abstimmung erfolgt offen, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt geheime Abstimmung.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Ergebnisniederschriften zu fertigen.

(9) Die Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaften und Eigentümer der verpachteten Eigenjagdbezirke sind zur Mitgliederversammlung zu laden, damit Einvernehmen hinsichtlich des Abschussplanes hergestellt werden kann.

§ 9 Einnahmen und Ausgaben

(1) Zur Bestreitung der Sachausgaben kann von den Mitgliedern ein angemessener Kostenbeitrag erhoben werden.

(2) Die Aufwendungen der Hegegemeinschaft sind auf das Notwendigste zu beschränken.

§ 10 Abschussplan

(1) Aufgrund der Abschussrichtlinien und der Ergebnisse der Wildzählungen stellt der geschäftsführende Vorstand die Abschussplanvorschläge für Rot- und Damwild auf und legt diese nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung der zuständigen Jagdbehörde vor. Nach Bestätigung oder Festsetzung durch die zuständige Jagdbehörde werden die Abschusspläne den Mitgliedern bekanntgegeben. Den Revierinhabern wird die Abschussfreigabe schriftlich mitgeteilt.

(2) Einzelrevierinhaber in der jeweiligen Gruppe bzw. Großgruppe können ihren Abschuss mit anderen Revierinhabern tauschen. Hierzu ist das Einverständnis der Nachbarrevierinhaber und die Zustimmung sowohl der zuständigen Jagdbehörde als auch des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.

§ 11 Abschussmeldung

(1) Jeder Hochwildabschuss inkl. Fallwild ist innerhalb von drei Tagen zu melden. Hirschabschüsse der AK I und II sind sofort zu melden. Die Meldewege werden vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich bekanntgegeben.

(2) Der geschäftsführende Vorstand legt für den Hochwildring verbindlich fest, welcher Klasse der Hirsch nach den Abschussrichtlinien zuzuordnen ist. Ist der Revierinhaber mit der Einstufung nicht einverstanden, so ist er binnen 3 Tagen, gerechnet vom Tage der Abnahme an, berechtigt, schriftlich beim Geschäftsführer Widerspruch einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet eine vom Hochwildring eingesetzte Kommission. Diese besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Kreisjägermeister, einem Revierleiter der Landesforsten sowie je einem Vertreter der Gruppen A+B. Dabei sind alle mit dem Abschuss verbundenen Umstände sowie die zum Abschuss führenden Beweggründe zu würdigen. Ein weiterer Einspruch ist nicht möglich. Wenn Einigkeit nicht erzielt werden kann, geht der Vorgang an die zuständige Jagdbehörde.

(3) Bei Gruppenhirschen spricht der Geschäftsführer oder der Beauftragte aufgrund der Abschussmeldung des Revierinhabers eine eventuelle Sperre aus. Wird aufgrund eines Widerspruches ein Hirsch anders eingestuft, so wird die Sperre erforderlichenfalls wieder aufgehoben. Weitergehende Ansprüche der betroffenen Revierinhaber sind ausgeschlossen.

(4) Eine spätere andere Beurteilung von Hirschen, z.B. auf der Hegeschau, bleibt für das Verfahren der Abschussfreigabe und Anrechnung der Hirsche für das Revier und die Gruppe ohne Bedeutung.

§ 12 Wildfolge

(1) Wildfolge gilt hiermit für die Mitgliedsreviere als schriftlich vereinbart. Für die Verfolgung kranken oder verletzten Schalenwildes in den Mitgliedsrevieren des Hochwildringes wird vereinbart:
Soweit die Erlegung des Stückes freigegeben war, steht dem Revier, in dem das Stück beschossen oder verletzt wurde, die Trophäe und das Wildbret zu und wird auf dessen Abschussplan angerechnet, es sei denn, die Nachsuche gilt als aufgegeben.

(2) Anerkannte und im Hochwildring bekannte Nachsuchenführer mit geeigneten auf Schweiß geprüften Hunden dürfen bei Nachsuchen Reviergrenzen von Mitgliedsrevieren auch dann überschreiten und das kranke oder verletzte Hochwild erlegen, wenn der Revierinhaber nicht benachrichtigt werden konnte. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des LJagdG.

§ 13 Ansitze

Hoch-, Erdsitze und Kirrungen müssen mindestens 100 m von der Reviergrenze entfernt sein. Ausnahmen sind nur bei schriftlicher Vereinbarung der Reviernachbarn möglich. Von dieser Vereinbarung ist ein gegengezeichnetes Doppel beim Vorstand zu hinterlegen. Hochsitze müssen sich nach Art und Standort in die Landschaft einfügen.

§14 Hegeschau

Im Rahmen der Mitgliederversammlung ist jährlich eine Hege- und Lehrschau durchzuführen.
Die Mitgliedsreviere verpflichten sich, alle im Bereich des Hochwildringes im vorausgegangenen Jagdjahr erbeuteten Geweihe mit den dazugehörigen, vollständigen Unterkiefern und Angaben des Geweih- und Wildbretgewichtes, sowie gefundene Geweihe (Fallwild) und Keilerwaffen vorzuzeigen.

§ 15 Verstöße

(1) Alle Mitglieder verpflichten sich, am Erreichen der gemeinsamen Ziele mitzuwirken, die dazu erforderlichen Aufgaben der Hegegemeinschaft zu unterstützen und die gefassten Beschlüsse zu beachten bzw. umzusetzen.

(2) Alle Handlungen der Jagderlaubnisscheininhaber und Jagdgäste werden dem (den) jeweiligen Pächter(n) bzw. Eigenjagdbesitzer(n) zugerechnet. Bei einer Mehrheit von Pächtern (Pächtergemeinschaft)) muss sich jeder Pächter alle Handlungen der Mitpächter zurechnen lassen.

(3) Bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen die Meldepflicht gemäß §11, gegen die von der Hegegemeinschaft festgelegten Abschussrichtlinien (Anlagen 1a, 1b, 1c als Bestandteil der Satzung) oder sonstige Beschlüsse kann der erweiterte Vorstand gegen einzelne Mitglieder nach deren Anhörung eine Verwarnung aussprechen, den Abschuss für das jeweilige Revier sperren oder ggf. mit dem Mitgliedsrevier einen Spendenbetrag für die Kasse des Hochwildringes vereinbaren sowie der Mitgliederversammlung vorschlagen, Mitglieder aus der Hegegemeinschaft auszuschließen.

§ 16 Anlagen zur Satzung

Anlagen zur Satzung sind vom geschäftsführenden Vorstand auf dem Laufenden zu halten. Es sind:

Anlage 1a Abschussrichtlinien für Rotwild
1b Abschussrichtlinien für Damwild
1c Abschussrichtlinien für Schwarzwild
2 Liste der Mitgliedsreviere mit Gruppeneinteilung
a) Jagdbezirke der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten
b) Rotwildgruppen
c) Damwildgruppen
3 Gruppenplan Reviergruppen zu § 7 (1) Nr. 2

§ 17 Wirksamkeit der Satzung

Die Änderung der bisherigen Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 9.5.2025 angenommen worden. Sie tritt am gleichen Tage in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 7.6.2024 aufgehoben.

Der Vorstand des Hochwildringes „Segeberger Heide“

gez. Walter Mahnert (Vorsitzender)	gez. Jana Forstreuter (Stellv. Vorsitzende)

Anlagen

Anlage 1a
Stand 9.5.2025

Hochwildring „Segeberger Heide“
Richtlinien für den Abschuss von Rotwild

Unter Hinweis, sowie in Ergänzung der Landesrichtlinien vom 30.06.1997 für die Hege und Bejagung des Rotwildes gelten für den Hochwildring Segeberger Heide folgende Abschussrichtlinien:

Für das Gebiet des Hochwildringes „Segeberger Heide“ wird ein **Zielbestand** von 300 Stück Rotwild bei einem Geschlechterverhältnis von 1:1 angestrebt. **Zielalter** für Rothirsche ist 12 Jahre.

Bei ausgeglichenem Geschlechterverhältnis und Altersaufbau gilt folgende Abschussaufteilung:

Abschuss des weiblichen Rotwildes

- **Wildkälber** 35-45 %
- **Schmaltiere** 10-20 %
- **Alttiere** 40-50 %

(Führende Alttiere dürfen nicht erlegt werden)

Abschuss des männlichen Rotwildes

- **Hirschkälber** 40-50 %

- **Junge Hirsche** **1 bis 3jährig** **Klasse III** 30-35 %

  Bei der Durchführung des Abschusses sollen bevorzugt die schwächeren, nicht der Normalentwicklung entsprechenden Stücke erlegt werden.

Hochgabler und Spießer mit Kronenansatz und Hirsche mit beidseitiger Krone sind unbedingt zu schonen.

- **Mittelalte Hirsche** **4 bis 9jährig** **Klasse II** 5-10 %

  Bei der Durchführung des Abschusses sollen bevorzugt die schwächeren, nicht der Normalentwicklung entsprechenden Stücke erlegt werden.
-
- **Alte Hirsche** **10jährig und älter** **Klasse I** 10-15 %

Abschussmerkmale:
Zielalter 12 Jahre, Hirsche ab 10-Jährig sind kein Fehlabschuss

Bei der Durchführung des Abschusses sollen bevorzugt die schwächeren, nicht der Normalentwicklung entsprechenden Stücke erlegt werden.

Das Geweihgewicht wird mit kurz gekapptem Schädel (ohne Oberkiefer) ermittelt.
Die Ermittlung des genauen Geweihgewichtes hat innerhalb von 7 Tagen nach Erlegung zu erfolgen.

Abgebrochene Stangen sind bei Hirschen ab 2. Kopf kein Abschussgrund. Rothirsche mit einer abgebrochenen Stange dürfen nur erlegt werden, wenn die verbleibende den Abschuss rechtfertigt.
Hirsche mit beidseitigem Stangenbruch (ab 2. Kopf) sollen grundsätzlich nicht erlegt werden. Eine Einstufung des erlegten Hirsches erfolgt durch den (die) Beauftragte(n) des geschäftsführenden Vorstands nach Besichtigung und Bewertung des Allgemeinzustands des Hirsches.

Für die notwendige Lenkung des Abschusses ist es erforderlich, dass jeder Abschuss **innerhalb 48 Stunden** an die Geschäftsführung des Hochwildringes gemeldet wird.

Diese Abschussrichtlinien sind Bestandteil der Satzung des Hochwildringes.

Die Erlegung eines falschen Hirsches der Klasse III (s. o.) bewirkt automatisch eine Buße
von 250,00 € Klasse II (4.-5. Kopf),
bzw. 500,00 € Klasse II (6.-9. Kopf).
Eine Sperre für das betroffene Revier erfolgt nicht.

Die Erlegung von zwei Hirschen der Klasse I in einer Phase bewirkt automatisch eine Spende in Höhe von 500,00 € bei Rotwild.

Der körperliche Nachweis ist durch die Gruppenvertreter zu bestätigen.

Die Schließung der Klasse II bzw. Klasse I erfolgt durch den Vorstand und wird über die Gruppenvertreter und dem Mailverteiler an die Mitgliedsreviere kommuniziert.

Anlage 1b
Stand 9.5.2025

Hochwildring „Segeberger Heide“
Richtlinien für den Abschuss von Damwild

Unter Hinweis auf § 17 LJagdG sowie in Ergänzung der Landesrichtlinien vom 30.06.1997 für die Hege und Bejagung des Damwildes gelten für den Hochwildring Segeberger Heide ab 01. April 1998 folgende Abschussrichtlinien:

Für das Gebiet des Hochwildringes „Segeberger Heide“ wird ein **Zielbestand** von 250 Stück Damwild bei einem Geschlechterverhältnis von 1:1 angestrebt. **Zielalter** für Damhirsche ist 10 Jahre.

Bei ausgeglichenem Geschlechterverhältnis und Altersaufbau gilt folgende Abschussaufteilung:

Abschuss des weiblichen Damwildes

- **Wildkälber** 35-45 %
- **Schmaltiere** 10-15 %
- **Alttiere** 40-50 %

(Führende Alttiere dürfen nicht erlegt werden)

Abschuss des männlichen Damwildes

- **Hirschkälber** 40-50 %

- **Junge Hirsche** **1 und 2jährig** **Klasse III** 30-35 %

  Bei der Durchführung des Abschusses sollen bevorzugt die schwächeren, nicht der Normalentwicklung entsprechenden Stücke erlegt werden.

- **Mittelalte Hirsche** **3 bis 7jährig** **Klasse II** 5-10 %

  Bei der Durchführung des Abschusses sollen bevorzugt die schwächeren, nicht der Normalentwicklung entsprechenden Stücke erlegt werden.

- **Alte Hirsche8jährig und älter** **Klasse I** 10-15 %

  Bei der Durchführung des Abschusses sollen bevorzugt die schwächeren, nicht der Normalentwicklung entsprechenden Stücke erlegt werden.

Das Geweihgewicht wird mit kurz gekapptem Schädel (ohne Oberkiefer) ermittelt.
Die Ermittlung des genauen Geweihgewichtes hat innerhalb von 7 Tagen nach Erlegung zu erfolgen.

Abgebrochene Stangen sind grundsätzlich bei Hirschen ab 2. Kopf kein Abschussgrund. Damhirsche mit einer abgebrochenen Stange dürfen nur erlegt werden, wenn die verbleibende den Abschuss rechtfertigt.
Hirsche mit beidseitigem Stangenbruch (ab 2. Kopf) sollen grundsätzlich nicht erlegt werden. Eine Einstufung des erlegten Hirsches erfolgt durch den (die) Beauftragte(n) des geschäftsführenden Vorstands nach Besichtigung und Bewertung des Allgemeinzustands des Hirsches.

Die Erlegung eines falschen Hirsches der Klasse III (s. o.) bewirkt automatisch eine Buße
von 150,00 € Klasse II (3.-4. Kopf),
bzw. 250,00 € Klasse II (5.-7. Kopf).
Eine Sperre für das betroffene Revier erfolgt nicht.

Die Erlegung von zwei Hirschen der Klasse I in einer Phase bewirkt automatisch eine Spende in Höhe von 500,00 € bei Rotwild.

Die Erlegung von zwei Hirschen der Klasse I in einer Phase bewirkt automatisch eine Spende in Höhe von 250,00 € bei Damwild.

Für die notwendige Lenkung des Abschusses ist es erforderlich, dass jeder Abschuss an das vom Vorstand beauftragte Mitglied **innerhalb 48 Stunden** gemeldet wird.

Diese Abschussrichtlinien sind Bestandteil der Satzung des Hochwildringes.

Der körperliche Nachweis ist durch die Gruppenvertreter zu bestätigen.

Die Schließung der Klasse II bzw. Klasse I erfolgt durch den Vorstand und wird über die Gruppenvertreter und dem Mailverteiler an die Mitgliedsreviere kommuniziert.

Anlage 1 c
Stand: 9.5.2025

Hochwildring „Segeberger Heide“
Richtlinien für den Abschuss von Schwarzwild

Der Schwarzwildbestand im Gebiet des Hochwildringes ist so zu bejagen, dass die berechtigten Belange der Land- und Forstwirtschaft gewahrt bleiben.

Innerhalb des Hochwildringes Segeberger Heide soll dem Schwarzwild eine waidgerechte Bejagung gesichert werden. Sinn der Richtlinien für die Bejagung des Schwarzwildes ist es, den Schwarzwildbestand so zu bewirtschaften, dass eine am Gesamtbestand gemessen möglichst große Zahl von ausgereiften Keilern (5 Jahre und älter) heranreifen kann. Bei scharfer Bejagung der Frischlinge und Überläufer ist der Abschuss möglichst in dieser Klasse zu erfüllen. Einzeln gehende Überläufer sollen geschont werden.

Schecken und abartig gefärbte Stücke sind in allen Klassen frei und vorrangig zu erlegen. Kümmernde und kranke Stücke sind im Rahmen der jagdgesetzlichen Vorschriften zur Waidgerechtigkeit jederzeit zu erlegen. Starke Keiler (5 Jahre und älter) sind im Rahmen der gesetzlichen Jagdzeit freigegeben.

Diese für alle Mitglieder des Hochwildringes Segeberger Heide verbindlichen Bejagungsrichtlinien für Schwarzwild sind Anlage der Satzung des Hochwildringes Segeberger Heide.

Anlage 2

Hochwildring „Segeberger Heide“

Liste der Mitgliedsreviere (mit Gruppeneinteilung) Stand 9.5.2025

a) Jagdbezirke der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (AöR)

Segeberger Forst	Försterei Glashütte	
	Försterei Heidmühlen	
	Försterei Hartenholm	
Halloh	Försterei Rickling	
Brokenlande	Försterei Schierenwald	
Krähenholz	Försterei Rickling	
Ricklinger Forst/	Försterei Rickling	
Trappenkamper Forst	Försterei Daldorf	
Pettluis	Försterei Daldorf	(Im Hochwildring Segeberger Heide nur mit Rotwild)
Schackendorf	Försterei Daldorf	
Kiebitzholm	Försterei Daldorf	

b) Rotwildeinteilung

Reviereinteilung für die Rotwildbejagung

Auf Beschluss der Hauptversammlung des HWR Segeberger Heide am 26.7.2021 wird die Abschussverteilung neu geregelt.

a) Die bisherigen Gruppen A – E werden aufgelöst.

b) Die Reviere der Landesforsten verteilen die für sie freigegebenen Hirsche selbstständig untereinander.

c) Alle Mitgliedsreviere haben grundsätzlich den Abschuss eines Rothirsches der Klasse III pro Jagdjahr frei.

d) Die folgenden Privatreviere werden zu sogenannten A-Revieren erklärt, d.h. diese Reviere haben in einem **Dreijahresrhythmus je einen Rothirsch der Klasse I und II frei.**

A - Reviere:

Rodenbek,
Eekholt,
Heidmühlen,
Feldmoor,
Waldgut Hartenholm,
Königsmoor,
Littloh

e) Alle anderen Reviere werden zu sogenannten B-Revieren erklärt, d.h. diese Reviere haben in einem Fünfjahresrhythmus je einen Rothirsch der Klasse I und II frei. Die Rothirsche der Klasse III werden je nach Verfügbarkeit nach Erlegung des ersten Hirsches vom verantwortlichen Vorstandsmitglied weiter freigegeben.

f) Nach Erlegung der freigegebenen Hirsche einer Klasse oder Erfüllung des Gesamtabschussplanes wird der Abschuss gesperrt.

g) Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Für alle Reviere ist das Jagdjahr 2021/2022 das erste Jahr des 3 bzw. 5 Jahres Rhythmus. Alles bisherigen Sperren werden aufgehoben.

h) Alle Reviere der Gruppen A und B schießen Kahlwild auf den gemeinsamen Abschussplan ohne revierbezogene Zuteilung bis zum Stopp aus dem geschäftsführenden Vorstand. Eine revierbezogene Abschussverteilung des Kahlwildes findet nicht statt. Dies gilt für die Reviere der Landesforsten und die Privatreviere gemeinsam.

c) Damwildeinteilung

a) Die bisherigen Gruppen 1, 2, 3 und 4 werden aufgelöst.

b) Die Reviere der Landesforsten verteilen die für sie freigegebenen Hirsche selbstständig untereinander.

c) Alle Mitgliedsreviere haben grundsätzlich den Abschuss eines Hirsches der Klasse III pro Jagdjahr frei.

d) Die folgenden Privatreviere werden zu sogenannten A-Revieren erklärt, d.h. diese Reviere haben in einem **Dreijahresrythmus je einen Damhirsch der Klasse I und II frei.**

A – Reviere:

Bark I,
Bark III,
Heidmühlen-Gemeinde,
Hülsenberg,
Grundfos,
Bad Bramstedt,
Hasenmoor I

Die Damhirsche der Klasse III werden je nach Verfügbarkeit nach Erlegung des ersten Hirsches vom verantwortlichen Vorstandsmitglied weiter freigegeben.

e) Alle anderen Reviere werden zu sogenannten B-Revieren erklärt, d.h. diese Reviere haben in einem Fünfjahresrhythmus je einen Damhirsch der Klasse I und II frei.
Die Damhirsche der Klasse III werden je nach Verfügbarkeit nach Erlegung des ersten Hirsches vom verantwortlichen Vorstandsmitglied weiter freigegeben.

Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Für alle Reviere ist das Jagdjahr 2021/2022 das erste Jahr des 3 bzw. 5 Jahres Rhythmus. Alles bisherigen Sperren werden aufgehoben.

f) Nach Erlegung der freigegebenen Hirsche einer Klasse oder Erfüllung des Gesamtabschussplanes wird der Abschuss gesperrt.

Alle Reviere der Gruppen A und B schießen Kahlwild auf den gemeinsamen Abschussplan ohne revierbezogene Zuteilung bis zum Stopp aus dem geschäftsführenden Vorstand. Eine revierbezogene Abschussverteilung des Kahlwildes findet nicht statt. Dies gilt für die Reviere der Landesforsten und die Privatreviere gemeinsam

Die Reviere Alt-Erfrade, Daldorf, Blunk, Negernbötel, Elwers, Schmalfeld und Hamdorf sind nur für die Rotwildbejagung Mitglied im Hochwildhegering.

Anlage 3

Gruppenplan der Reviergruppen zu § 7 (1)
(Erweiterter Vorstand)

Gruppe 1
Bark III
Wittenborn
Todesfelde
Fredesdorf
Bark IV
Kükels

Gruppe 2
Hülsenberg
Fehrenbötel
EJ Mohr
Schönmoor
EJ Voß

Gruppe 3
Hartenholm-Ost
Hartenholm-West
Bimöhler Hof
Bimöhlen-Gem.
Clashorn
Lienau

Gruppe 4
Bark I
Bark II

Gruppe 5
Halloh
EJ Schlüter
Latendorf-Gem.
Boostedt

Gruppe 6
Achtern Barg
Weide
Stellbrookmoor
Friedental
EJ Möller

Gruppe 7
Großenaspe
EJ Mahlstedt
Heidehof
Augustenhof
Dorotheental
Bissenbrook
EJ Vierkamp
Hardebek-Gem.
Hof Hardebek
Flotthof

Gruppe 8
Wahlstedt-Gem.
EJ Grundfos

Gruppe 9
Hasenmoor I
Hasenmoor II
EJ Tannenhof
GJB Schmalfeld

Gruppe 10
Gönnebek-Gem.
EJ Hamann-Gönnebek

Gruppe 11
Braak
Willingrade
Groß-Kummerfeld
Klein-Kummerfeld
EJ Markmann
EJ Rothenkamp
Gadeland
Friedrichswalde

Gruppe 12
Rickling-Gem.
Kuhlen (Rickling)
Kolonie (Rickling)

Gruppe 13
Alt-Erfrade
Daldorf
EJ Elwers
Blunk
Hamdorf
Negernbötel

Gruppe 14
Bad Bramstedt
Fuhlendorf
Wiemersdorf I
Wiemersdorf II
Forsthof Tepker
Armstedt
EJ Gayen
EJ Karkendamm
Hagen
Borstel
Hitzhusen
Hasenkrug